



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Mai 2021  
(OR. en)

8758/21  
ADD 1

MI 345  
COMPET 354  
ENT 83  
SAN 290  
ENV 307  
CHIMIE 57

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Mai 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	D070424/04
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich <i>N,N</i> -Dimethylformamid

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D070424/04.

Anl.: D070424/04



Brüssel, den XXX  
D070424/04  
[...] (2021) XXX draft

ANNEX

## ANHANG

*der*

### VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich *N,N*-Dimethylformamid

## ANHANG

In Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird folgender Eintrag hinzugefügt:

<p>„XX.  N,N- Dimethylformamid  CAS-Nr. 68-12-2 EG-Nr. 200-679-5</p>	<p>1. Darf nach dem [<i>Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einfügen</i>] nicht als Stoff, als Bestandteil anderer Stoffe oder in Gemischen in Konzentrationen von <math>\geq 0,3\%</math> in <b>Verkehr</b> gebracht werden, es sei denn, die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender haben DNEL-Werte für die Exposition von Arbeitnehmern von <math>6\text{ mg/m}^3</math> bei Inhalation und von <math>1,1\text{ mg/kg/Tag}</math> bei Aufnahme über die Haut in die einschlägigen Stoffsicherheitsberichte und Sicherheitsdatenblätter aufgenommen.</p> <p>2. Darf nach dem [<i>Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einfügen</i>] nicht als Stoff, als Bestandteil anderer Stoffe oder in Gemischen in Konzentrationen von <math>\geq 0,3\%</math> hergestellt oder verwendet werden, es sei denn, die Hersteller und nachgeschalteten Anwender treffen geeignete Risikomanagementmaßnahmen und sorgen für angemessene Verwendungsbedingungen, die gewährleisten, dass die Exposition von Arbeitnehmern unter den in Absatz 1 angegebenen DNEL-Werten liegt.</p> <p>3. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gelten die darin festgelegten Verpflichtungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung oder für die Verwendung als Lösungsmittel für das Beschichten von Textilien und Papiermaterialien mit Polyurethan im direkten oder im Transferverfahren oder für die Herstellung von Polyurethanmembranen ab dem [<i>Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einfügen</i>] und für das Inverkehrbringen zur Verwendung oder für die Verwendung als Lösungsmittel für das Trocken- und Nassspinnen synthetischer Fasern ab dem [<i>Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 48 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einfügen</i>].“</p>
--	--